

# Informationen für Maßnahme-/ Bildungsträger zum Umgang mit FbW- und Reha-Maßnahmen ab 01.01.2025

## Ausgangslage

Der Bundestag hat im Rahmen der Konsolidierung des Bundeshaushalts mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (vgl. [BT-Drucksache 20/9792](#)) die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sowie für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ab 01.01.2025 von den Jobcentern (JC) – gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene, kommunale Träger (zkT) – auf die Agenturen für Arbeit (AA) übertragen.

Davon umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und damit zusammenhängende Kosten (neben den Weiterbildungskosten ggf. auch Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie). Diese Leistungen (Vierter Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III) können ab dem 01.01.2025 für Neufälle nicht mehr durch die JC auf Grundlage des SGB II erbracht, sondern ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) gefördert werden.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation sind alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) von den Änderungen betroffen, die bisher in geteilter Leistungsverantwortung mit den JC durchgeführt wurden. Die Leistungen entsprechend § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II können ab 01.01.2025 nur noch durch die AA erbracht werden.

Für die Bildungsträger bedeutet dies mit Blick auf die Ausgestaltung der Prozesse konkret:

## 1 FbW-Bildungsgutscheine

### 1.1. Verfahren für „Neufälle“ ab dem 01.01.2025

- Die Weiterbildungs**beratung** i. S. d. § 81 SGB III, **Entscheidung und Finanzierung** der beruflichen Weiterbildung liegen **ab dem 01.01.2025** in der **Zuständigkeit der AA**. Das bedeutet, dass die Bildungsgutscheine ab diesem Zeitpunkt nur noch durch die AA ausgegeben werden.
- Die AA sind dann zuständig für Träger- und Maßnahmebetreuung. **Berichte, Meldungen** über Fehlzeiten und Informationen zu ELB im Kontext der Maßnahme sind ab diesem Zeitpunkt **durch die Bildungsträger an die AA, nicht an die JC weiter zu leiten**.
- **Bildungsträger sollen weiterhin proaktiv und frühzeitig** zu Fehlzeiten, Störfällen, Unterstützungsbedarfe etc. **berichten**, um rechtzeitig intervenieren zu können und den erfolgreichen Maßnahmeverlauf sicher zu stellen.
- Die **Integrationsverantwortung** verbleibt durchgehend bei den **JC**. Sie übernehmen das Teilnehmenden- sowie das Absolventenmanagement und sind **vorrangiger Ansprechpartner für ELB**.
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** sind durch die ELB auch weiterhin beim JC vorzulegen sind. **Urlaube / Ortsabwesenheiten** sind ebenfalls durch die ELB weiterhin mit den JC abzustimmen. Zu diesen Themen werden erfahrungsgemäß immer auch Fragen durch die Teilnehmenden an die Bildungsträger adressiert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der **Bildungsträger** anhand des Bildungsgutscheins die **Zugehörigkeit** der Teilnehmenden zum **Rechtskreis SGB II / SGB III**

# Informationen für Maßnahme-/ Bildungsträger zum Umgang mit FbW- und Reha-Maßnahmen ab 01.01.2025

---

nicht mehr ableiten kann und somit im Zweifelsfall beide Regelungen darstellen muss.

## 1.2. Verfahren bei Fallgestaltung zum Jahreswechsel

- Für alle Bildungsgutscheine, die durch das JC vor dem 01.01.2025 ausgehändigt wurden, erfolgt die Abwicklung der Maßnahme bis zum Austritt/Beendigung der Maßnahme mit den JC.
- Dies umfasst alle in 2024 ausgehändigten Bildungsgutscheine, auch wenn die Maßnahme erst nach dem 31.12.2024 bewilligt wird oder beginnt.
- **Berichte, Meldungen** über Fehlzeiten und Informationen zu ELB im Kontext der Maßnahme sind durch die Maßnahme/Bildungsträger in diesen Fallgestaltungen an die JC zu richten.

## 2 Besonderheiten bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

- Die Verantwortung für die **Durchführung des Rehabilitationsprozesses** hat weiterhin die zuständige AA.
- Die unter 1.1 und 1.2 dargestellten Verantwortlichkeiten und Prozesse gelten ebenso für die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Reha-Maßnahmen), welche vom Übergang der Leistungsverantwortung betroffen sind.

## 3 FbW-Vergabemaßnahmen

- Zum 01.01.2025 entfallen die für den Rechtskreis SGB II zuvor bestandenen besonderen Möglichkeiten der Vergabe-FbW.
- Bei einem **regionalen Bildungsbedarf**, der für den Kundenkreis der ELB zuvor im Wege der Vergabe gedeckt wurde, können **JC und AA im Rahmen der Bildungszielplanung in den Austausch mit den lokal ansässigen Bildungsträgern treten**. Bildungsträger können ggf. entsprechende Maßnahmen zertifizieren lassen, um eine Nutzung über den Bildungsgutschein zukünftig zu ermöglichen.
- Daher sollen Bildungsträger **frühzeitig in den Austausch** zu Inhalt und Umfang der erwarteten Bildungsbedarfe mit AA und JC eingebunden werden, um den lokalen Planungsprozess zu unterstützen.
- Ziel ist, die Vielfalt und Diversität an möglichen Bildungsangeboten auch künftig aufrechtzuerhalten und über das Gutscheinverfahren zu ermöglichen.

## 4 Reha-Vergabemaßnahmen

- Auch im Bereich der Reha-Vergabemaßnahmen ergeben sich Änderungen für die AA und JC. Ab 01.01.2025 ist aufgrund der Finanzierungsverantwortung der AA für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation kein gemeinsamer Einkauf mehr mit den Jobcentern möglich.

## Informationen für Maßnahme-/ Bildungsträger zum Umgang mit FbW- und Reha-Maßnahmen ab 01.01.2025

---

- Neubestellungen können lediglich durch die AA als Bedarfsträger für entsprechende Maßnahmen und Kapazitäten eingekauft werden. Für preisverhandelte Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX ergeben sich keine Änderungen.

# Informationen für Maßnahme-/ Bildungsträger zum Umgang mit FbW- und Reha-Maßnahmen ab 01.01.2025

---

## Hintergrundinformationen:

Der Gesetzgeber hat mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz ([BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023](#)) sowie den bestehenden gesetzlichen Regelungen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ab 01.01.2025 geltenden rechtskreisübergreifenden neuen Kundenprozess FbW/ Reha gesetzt.

Dies umfasst die Weiterbildungsberatung zu FbW als gesetzliches Erfordernis, die Weiterbildungsförderung (§ 81 SGB III), die Beratung zu den Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach §§ 82 ff. SGB III, die Beratung zu Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung nach § 131a SGB III sowie die Förderentscheidung und ggf. Finanzierung der Maßnahme.

Mit dem Gesetz wurde zudem beschlossen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Reha-Maßnahmen) beim Rehabilitationsträger BA ab dem 01.01.2025 nicht mehr in geteilter Leistungsverantwortung durch die JC und AA erbracht werden. Die Förderung mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt nur noch durch die BA als zuständigem Rehabilitationsträger. Die BA wird damit den JC im Verhältnis zu anderen Rehabilitationsträgern gleichgestellt.

- Das JC identifiziert weiterhin einen Weiterbildungsbedarf der Kundinnen und Kunden. Das Absolventenmanagement erfolgt weiterhin durch die JC.
- Die JC identifizieren weiterhin potentielle Rehabilitationsbedarfe und wirken auf eine Antragstellung beim möglichen Rehabilitationsträger hin.
- JC und AA tauschen Informationen aus, soweit dies für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- Der Grundsatz der umfassenden Unterstützung (§ 14 Abs. 1 SGB II) und die Beratungspflicht zu Leistungen anderer Träger (§ 14 Abs. 2 SGB II) werden durch die Zuständigkeitsverlagerung nicht berührt.

Für den Rechtskreis SGB II entfallen zum 01.01.2025 aufgrund einer gesetzlichen Änderung des § 16 SGB II, die für den Rechtskreis SGB II zuvor bestandenen besonderen Möglichkeiten der Vergabe-FbW. Diese richten sich sodann auch für den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zukünftig ausschließlich nach § 131a SGB III und beschränken sich folglich auf:

1. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a führen,
2. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und zum Erwerb eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
3. Maßnahmen, die eine Weiterbildung in einem Betrieb, die auf den Erwerb eines Berufsabschlusses im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 gerichtet ist, begleitend unterstützen.

Die Maßnahmen müssen vor Ablauf des 31. Dezember 2026 beginnen.